

Aufgrund des § 4 in Verbindung § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönaich am 11. Dezember 2018 folgende Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,00 €
von mehr als 6 bis zu 8 Stunden	60,00 €
von mehr als 8 Stunden (Tageshöchstsatz)	75,00 €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

(anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles)

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	40,00 €,
2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	30,00 €,

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Grundbetrag als monatlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der 1. Stellvertreter	30,00 €,
der 2. Stellvertreter	25,00 €.

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Gemeinderäte, die zugleich Fraktionsvorsitzende sind, erhalten unabhängig davon, ob sie auch die Funktion des Stellvertreters des Bürgermeisters inne haben, zusätzlich eine monatliche Pauschale von 35,00 €.
- (5) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1,2 und 4 werden $\frac{1}{4}$ jährlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die im jeweiligen Zeitraum entschädigungspflichtigen Sitzungen am Halbjahresende gezahlt.
- (6) Die Überprüfung der Entschädigungssätze erfolgt turnusgemäß alle 5 Jahre; das nächste Mal 2022. Bei Bedarf und auf Antrag kann eine vorzeitige Überprüfung und Anpassung erfolgen.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

Die Wegstreckenentschädigung wird nach § 6 II Landesreisekostengesetz gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 7. Februar 2017 außer Kraft.

Satzung	vom	Anzeige beim	öffentl. Bekanntmachung	in Kraft
		Landkreis BB	im Amt- und Mitteilungs-	getreten am
		gem. § 4 GemO	blatt	
				01.05.1984
1. Änderung	14.11.1989		23.11.1989	01.12.1989
Neufassung	31.07.2001		09.08.2001	01.01.2002
1. Änderung	31.05.2005		09.06.2005	01.07.2005
2. Änderung	31.01.2017		09.02.2017	10.02.2017
3. Änderung	11.12.2018	14.02.2019	20.12.2018	01.01.2019